

# RS Vwgh 1993/1/14 92/18/0402

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1993

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG;

## Rechtssatz

Soweit der Beschuldigte (hier Geschäftsführer der als Arbeitgeber in Erscheinung tretenden GmbH) vorbringt, die Stempelkarten gäben in der Regel nur an, von wann bis wann sich der betreffende Dienstnehmer auf dem Betriebsgelände befunden habe, ist ihm zu entgegnen, daß sich der Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraumes im Verfügungsbereich des Arbeitgebers befindet, seinen Weisungen unterliegt und sich zur Arbeit bereit hält; dieser Zeitraum ist daher als Arbeitszeit zu qualifizieren (Hinweis E 23.5.1989, 88/08/0005).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992180402.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)